

Abschaffung der „Störerhaftung“ für Betreiber von freiem WLAN. Rechteinhaber können aber „Netzsperrern“ verlangen

Der Bundestag hat am 30. Juni 2017 die Abschaffung der „Störerhaftung“ beschlossen. Die Änderung wird nach Verkündung, also voraussichtlich noch in diesem Sommer, in Kraft treten.

Meldung: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Meldungen/2017/04/2017-04-05-telemediengesetz.html>

Durch die Einfügung eines neuen § 8 Abs.1 S.2 ins Telemediengesetz (TMG) wurde die „Störerhaftung“ in Bezug auf öffentliches WLAN abgeschafft. Das heißt, solange Anbieter von freiem WLAN einen Verstoß gegen das Rechte anderer (z.B. das Urheberrecht) nicht selbst mitverschuldet haben, haften sie nicht mehr.

Nach § 7 Abs.4 kann ein Rechteinhaber (z.B. ein Musikproduzent) vom WLAN-Anbieter bei wiederholter Verletzung seiner Rechte allerdings „Netzsperrern“ verlangen, die Verstöße für die Zukunft verhindern sollen. Für die Geltendmachung dieses Anspruchs durch die Rechteinhaber fallen zunächst keine Kosten für den WLAN-Betreiber an.

Das bedeutet „grünes Licht“ fürs WLAN. Warnungen oder Beschränkungen des Datenvolumens sind nicht erforderlich, die Speicherung von Nutzerdaten auch nicht. Für die Speicherung gibt es – bis auf Ausnahmefälle – bei kostenfreiem WLAN auch gar keine Rechtsgrundlage¹. Für die Bibliotheken, die ihr WLAN über einen privaten Betreiber anbieten, ändert sich nichts. Bei der Geltendmachung eines Sperr-Anspruchs muss individuell reagiert werden, s. dazu unten die Ausführungen in der Gesetzesbegründung der Bundesregierung.

Zur Erläuterung:

Neu: § 8 Abs.1 S.2 Telemediengesetz (TMG):

„Sofern diese Diensteanbieter nicht verantwortlich sind, können sie insbesondere nicht wegen einer rechtswidrigen Handlung eines Nutzers auf Schadensersatz oder Beseitigung oder Unterlassung einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen werden; dasselbe gilt hinsichtlich aller Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung dieser Ansprüche.“

¹ § 100 Abs.1 und 3 TKG: https://www.gesetze-im-internet.de/tkg_2004/_100.html ; s. dazu den Leitfaden des BfDI und der BNetzA für eine datenschutzgerechte Speicherung von Verkehrsdaten (B I Flatrate) https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Datenschutz/LeitfadenVerkehrsdatenspeicherung.pdf;jsessionid=AF694E984556C085E199333CC290C7B3?__blob=publicationFile&v=2

Neu: § 7 Abs.4 TMG

(4) Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der Verletzung seines Rechts abzuwehren, so kann der Inhaber des Rechts von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Absatz 3, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt, die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein. Ein Anspruch gegen den Diensteanbieter auf Erstattung der vor- und außergerichtlichen Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung des Anspruchs nach Satz 1 besteht außer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 3 nicht.“

Was sind „Netzsperrungen“ ?

Dazu die Gesetzesbegründung² (S.12):

Abhängig vom jeweiligen Einzelfall kommen dafür verschiedene Maßnahmen in Betracht. Eine Möglichkeit wäre etwa die Sperrung bestimmter Ports am Router, um den Zugang zu Peer-to-Peer Netzwerken zu verhindern. Dadurch könnte der Zugriff auf illegale Tauschbörsen, über die Urheberrechtsverletzungen begangen wurden, direkt am betroffenen Router gesperrt werden. Neben Portsperrungen käme außerdem das Sperren des Zugriffs auf eine bestimmte Webseite vom betroffenen Zugangspunkt des Diensteanbieters in Betracht, ggf. zeitlich befristet. Die Sperrung der Nutzung von Informationen muss dazu dienen, eine Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Sie muss technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und verhältnismäßig sein. Erforderlich ist daher stets eine Interessenabwägung im Einzelfall, bei der z. B. ein Gericht die grundrechtlich geschützten Interessen aller Betroffenen sowie das Telekommunikationsgeheimnis angemessen berücksichtigen muss. Insbesondere darf eine Sperrmaßnahme nicht zu „Overblocking“ führen und damit über ihr Ziel hinausschießen. Möglich sind daher auch Maßnahmen, die vom Eingriffscharakter unterhalb einer Sperrung liegen, wie zum Beispiel Datenmengenbegrenzungen, wenn sie im Einzelfall angemessen sind.

Voraussetzung ist außerdem, dass keine andere Möglichkeit besteht, der Rechtsverletzung abzuwehren, etwa indem zunächst versucht wird, gegen den eigentlichen Rechtsverletzer oder den Hostanbieter vorzugehen. Beide sind wesentlich näher an der Rechtsgutsverletzung als derjenige, der nur allgemein den Zugang zum Internet vermittelt. Der Rechteinhaber muss zunächst zumutbare Anstrengungen unternommen haben, gegen diejenigen Beteiligten vorzugehen, die – wie der Betreiber der Internetseite – die Rechtsverletzung selbst begangen haben oder – wie der Host-Provider – zur Rechtsverletzung durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Nur wenn die Inanspruchnahme dieser Beteiligten scheitert oder ihr jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde, ist die Inanspruchnahme des Zugangsvermittlers zumutbar. Bei der Ermittlung der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beteiligten hat der Rechteinhaber in zumutbarem Umfang Nachforschungen anzustellen. Eine Sperranordnung soll mithin nur als letztes Mittel in Betracht gezogen werden. Neue Router können heute schon über die Einstellungen den Zugriff auf bestimmte Websites verhindern, auf denen Rechtsverletzungen begangen wurden. Bei älteren Routern lässt sich diese Möglichkeit in der Regel über ein Software-Update herstellen. Der WLAN-Betreiber (z. B. Café) kann also auf einfachem Weg den Zugriff auf solche Websites ausschließen, um die Wiederholung von Rechtsverletzungen zu vermeiden. Im Übrigen gibt es bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften Dateien, die zu diesem Zweck auf Router aufgespielt werden können. Ähnliche Lösungen wären auch für andere Rechtsverletzungen denkbar.

² <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/122/1812202.pdf>